



## Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagschule (OGS) an den Windecker Grundschulen

### 1. Allgemeines zur Offenen Ganztagschule

Die Gemeinde Windeck ist Träger der Offenen Ganztagschule. Auf der Grundlage eines gemeinsam mit der Schule und dem Kooperationspartner erstellten Konzepts werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule vorgehalten. Der Kooperationspartner führt diese Angebote auf der Grundlage dieses Konzepts durch. Der Kooperationspartner, der die Angebote an den Windecker Grundschulen durchführt, ist die IB West gGmbH für Bildung und soziale Dienste. Er engagiert im Einvernehmen mit der Schulleitung geeignetes Personal und garantiert eine ordnungsgemäße Besetzung. Während des u.a. Zeitrahmens der OGS übernimmt der Verein über die von ihm angestellten und von ihm eingesetzten Personen die Aufsicht über die Kinder. Das Weisungsrecht der Schulleitung gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) bleibt hiervon unberührt. Für die teilnehmenden Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

#### 1.1 Öffnungszeiten

Die OGS steht dem Kind an Unterrichtstagen täglich je nach Schule wie folgt zur Verfügung:

	<b>Vor Unterrichtsbeginn</b>	<b>montags bis freitags</b>
<b>OGS Dattenfeld</b>	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr
<b>OGS Herchen</b>	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr
<b>OGS Rosbach</b>	von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Kindern wird eine erweiterte Betreuung ab 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn angeboten. Dafür wird ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag erhoben.

An unterrichtsfreien Tagen, an denen z.B. pädagogische Konferenzen, Elternsprechtage stattfinden, ist die OGS von Unterrichtsbeginn bis entsprechend den o.g. Zeiten geöffnet (Ausnahme: Konferenzen des OGS-Personals).

Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den OGS Angeboten.

Um Störungen während der Hausaufgabenbetreuung und der AG-Zeit zu vermeiden, verpflichten sich die Eltern, die jeweils geltenden Abholzeiten der OGS einzuhalten.

An den beweglichen Ferientagen an Brauchtumstagen (Karneval) findet keine Betreuung statt. Sofern in dem jeweiligen Schuljahr ein weiterer beweglicher Ferientag festgelegt wurde, wird nach Abfrage bei Bedarf ein begrenztes Angebot schulübergreifend eingerichtet. Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt.

Die Maßnahme ist als schulische Veranstaltung durch die Schulkonferenz anerkannt.

In den übrigen Ferien finden jeweils in der ersten Woche der Oster- und Herbstferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien schulübergreifend für alle OGS-Kinder Ferienbetreuung statt. Hierfür sind verbindliche Anmeldungen auf dem dafür vorgesehene Anmeldeformular erforderlich.

## **2. Aufnahmeordnung**

### **2.1 Aufnahme**

#### **2.1.1 Anmeldung**

Für die Teilnahme an der OGS ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Sie hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der Gemeinde Windeck zu erfolgen.

#### **2.1.2 Aufnahmeregeln und -kriterien**

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch darüber hinaus besteht nicht. Über die Teilnahme entscheidet die Gemeinde Windeck als Schulträger im Einvernehmen mit der Schule und dem Kooperationspartner.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (31.01. des jeweiligen Jahres) wird für jedes Kind auf Grund der bei der Anmeldung abgefragten Kriterien (nachfolgend aufgezählt) nach einem Punktesystem eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der erreichten Punkte. Stehen bei Punktgleichheit nicht mehr genügend freie Plätze zur Verfügung und lassen sich keine weiteren Entscheidungskriterien heranziehen, erfolgt ein zu protokollierender Losentscheid. Die nicht aufgenommenen Kinder werden in der Reihe der Punktzahl bzw. des Losentscheids in einer Warteliste geführt.

**Aufnahmekriterien** sind folgende:

- Alleinerziehender Elternteil, berufstätig oder in Ausbildung
- Beide Elternteile berufstätig, berufstätig oder in Ausbildung
- Geschwisterkind hat bereits einen Platz in Betreuung
- Soziale Gründe (familiär, Migrationshintergrund etc.)
- Probleme im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten

Die nach dem Stichtag 31.01. eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in die bestehende Warteliste eingetragen.

#### **2.1.3 Aufnahme**

Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

## **2.2 Ausscheiden, Kündigung**

#### **2.2.1 Vorzeitiges Ausscheiden während des Schuljahres**

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist in besonderen Fällen (z.B. Wohnsitzveränderung, Schulwechsel, schwere Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u.ä.) nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden ohne besonderen Grund soll nur erfolgen, wenn der frei werdende Platz unmittelbar durch ein Nachrückkind besetzt werden kann.

#### **2.2.2 Ausscheiden zum Ende des Schuljahres**

Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger **bis zum 28.02.** eines Jahres mitteilen.

## **2.3 Ausschluss**

Ein Kind kann von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule in Absprache mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z.B.

- Das Verhalten des Kindes lässt ein weiteres Verbleiben nicht zu
- Verlassen der Schule
- Das Kind nimmt das Angebot nicht regelmäßig wahr
- Fehlen des Kindes länger als sechs Wochen ohne Angabe von Gründen
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal
- Die Erziehungsberechtigten kommen ihrer Beitragszahlungen nicht nach
- Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, sind bzw. waren unrichtig

Der Schulträger behält sich aus erzieherischen Gründen einen befristeten Ausschluss vor, der nicht von der Beitragszahlung entbindet. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagschule aus.

### **3. Benutzungsordnung**

#### **3.1 Elternbeitrag**

Die Erziehungsberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Kosten für die Durchführung der OGS-Angebote zu entrichten.

Die Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS werden durch Ratsbeschluss mittels Satzung festgesetzt. Die aktuelle Satzung der Gemeinde Windeck zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern finden Sie im Internet unter [www.windeck-bewegt.de](http://www.windeck-bewegt.de).

Für die Teilnahme an Ferienbetreuung sowie an der Frühbetreuung wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

#### **3.2 Mittagessen**

Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend. Die Sorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde Windeck einen Vertrag über die Lieferung der warmen Mahlzeit. Der Essensvertrag wird wirksam mit der Aufnahme des Kindes in die OGS und endet mit dem Ausscheiden aus der OGS.

Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für die Mittagsverpflegung besteht während der gesamten Vertragsdauer (jährlich 12 Monate) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der OGS.

Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich bitte dazu an das für sie zuständige Job-Center.

Empfänger von SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlägen wenden sich bitte an das Sozialamt der Gemeinde.

#### **3.3 Elternarbeit**

Eine qualitativ gute und ganzheitliche Betreuung in der OGS kann nur mit Unterstützung der Eltern stattfinden.

Es wird gebeten, die Pädagogen über Veränderungen in der Familiensituation zu informieren. Nur dann können diese das Verhalten des Kindes richtig verstehen und adäquat auf das Kind eingehen.

Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind sich an die Regeln der OGS hält und den Anweisungen der OGS-Mitarbeitenden folgt.

Bei Bedarf können die Eltern oder die OGS-Mitarbeitenden zu einem Gespräch einladen.

Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der **Heimwegsregelung** zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung.

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schule und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. dem Antritt des Rückweges. Falls das Kind nicht durch die/ den Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der

Schule unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Hierbei können maximal 3 Personen benannt werden.

Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Für den Notfall (Unfall, Krankheit, Unwetter etc.) muss ein Elternteil oder eine alternative Person (dienstlich oder privat) **immer telefonisch erreichbar** sein. Bei Änderungen der Telefonnummer (dienstlich oder privat) ist die Einrichtung sofort zu informieren.

Die Eltern haben die OGS-Mitarbeitenden über außerplanmäßige Abwesenheit ihres Kindes unverzüglich zu informieren.

### **3.4 Krankheit**

Die Eltern haben die Einrichtung über chronische Krankheiten/ Allergien ihres Kindes zu informieren. Im akuten Krankheitsfall darf das Kind die OGS nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere meldepflichtige Krankheiten. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Schule ein ärztliches Attest erforderlich.

### **3.5 Hausaufgaben**

In der OGS werden entsprechend dem mit der Schule vereinbarten Konzept die Hausaufgaben begleitet. Die letzte Verantwortung für die Hausaufgaben liegt jedoch bei den Eltern. Die Eltern werden gebeten, das Hausaufgabenkonzept der Einrichtung zu beachten und die Hausaufgaben und den Schulranzen ihres Kindes täglich zu kontrollieren.

### **3.6 Gefahr im Verzug**

In seltenen Fällen, bei Problemen mit einzelnen Kindern, kann das betreffende Kind, wenn es so außer sich ist, dass es sich selbst, andere oder die Einrichtung der OGS gefährdet und auf Ansprache nicht reagiert, von einer/m Betreuer/in festgehalten werden, bis es sich beruhigt.

## **4. Datenschutz**

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrags der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten mitzuteilen und stimmt/stimmen dem Austausch der dem Betreuungs- und Benutzungsverhältnis dienenden Daten zwischen Schulträger, OGS, Schule und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu. Schulträger, OGS, Schule und der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichten sich sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular werden die Regelungen dieser Aufnahme- und Benutzungsordnung verbindlich anerkannt.

Stand: 05/2019  
Ausfertigung für die Erziehungsberechtigten